



FÖRDERVEREIN
Schmöckwitzer
Insel-Schule e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 8.9.2015

Satzung des „Förderverein Schmöckwitzer Insel-Schule e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Schmöckwitzer Insel-Schule e.V.“ (nachstehend Förderverein genannt). Er ist ein selbstlos tätiger, im Vereinsregister eingetragener Verein.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. v. § 53 AO.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der Schmöckwitzer Insel-Schule (§ 58 Nr. 1 AO),
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
 - c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
 - d) Außendarstellung der Schule,
 - e) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen, Feiern, Sportveranstaltungen, Aufführungen, Ausflügen u.ä.,
 - f) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
 - g) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten,
 - h) Unterstützung einzelner Schüler*innen oder Gruppen,
 - i) Unterstützung bei der Gestaltung des Außengeländes,
 - j) Unterstützung bei der Beschaffung von Spiel- und Sportgeräten,
 - k) ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Satzung des „Förderverein Schmöckwitzer Insel-Schule e.V.“

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag mehrheitlich.
3. Der Förderverein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
4. Fördernde Mitglieder können Körperschaften, wissenschaftliche Institute und Vereine mit ähnlichen Bestrebungen unter Nennung eines Vertreters werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftlichen Austritt, der vom Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss,
 - d) für Mitglieder, deren Kinder Schüler der Schmöckwitzer Insel-Schule sind, endet die Mitgliedschaft bei Schulwechsel des Kindes automatisch zum Ende des Schuljahres. Sie kann auf Wunsch weiter bestehen.
6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
 - c) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

Satzung des „Förderverein Schmöckwitzer Insel-Schule e.V.“

- d) Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer unterzeichnet.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 8 Jahresbericht und Rechnungsprüfung

1. Einmal im Jahr hat der Vorstand einen schriftlichen Bericht zu erstellen.
2. Die Mitglieder des Fördervereins wählen aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer/Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der/Die Kassen-/Rechnungsprüfer*in erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist. Der Text von möglichen Satzungsänderungen ist allen Mitgliedern nachweislich rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Stimmzettel für die schriftliche Stimmabgabe sind beizulegen.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend nach Kenntnisnahme des Behördenverlangens durch den Vorstand per elektronischer Post und Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins mitgeteilt werden.

Satzung

für den

„Förderverein der Schmöckwitzer Insel-Schule e.V.“

§ 10 Vermögen

Die Mittel des Vereins werden vom Vorstand verwaltet. Der Verein ist berechtigt, Rücklagen i.S. der Steuergesetze zu bilden.

Mitglieder zahlen bis zum 31.3. des Kalenderjahres einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Jahresbeitrag. Beginnt eine Mitgliedschaft erst nach dem 31.3. eines Jahres, ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 4 Wochen zu zahlen. Rückzahlungen von Beiträgen erfolgen nicht. Bei Beginn oder Ende der Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres erfolgt keine anteilige Berechnung des Jahresbeitrages.

§ 11 Verfahren der Bewilligung

1. Bewilligung für die Verwendung von Mitteln des Fördervereins erfolgen auf Grund eines schriftlichen Antrages.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand bis zu einer Höhe lt. Festlegung der Mitgliederversammlung. Abstimmungen im Vorstand dürfen auch schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen.
3. Bewilligungen sind schriftlich niederzulegen.

§ 12 Eigentumsvermerk

Anschaffungen die mit den Mitteln des Fördervereins erfolgt sind, bleiben dessen Eigentum. Sie werden kenntlich gemacht. Diese Gegenstände werden der Schule oder anderen Nutzern leihweise übergeben.

§ 13 Gemeinnützigkeit

Bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt für Körperschaften kann der Verein Spenden gegen Ausstellung von Spendenquittungen entgegennehmen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.